

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 14/13 B

L 5 KR 464/11 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 26 KR 219/08 (SG Köln)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

.....,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Januar 2014 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richterin Dr. R o o s und den
Richter Dr. E s t e l m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 13. Dezember 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auf 10 670,00 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die klagende Physiotherapeutin wendet sich gegen die ihrer Auffassung nach zu niedrige Vergütung von Haus- und Heimbefuchen und ist mit ihrem Begehren der Feststellung einer höheren Vergütungspflicht der Krankenkassen gegenüber dem beklagten Verband der Ersatzkassen in den Vorinstanzen erfolglos geblieben. Das LSG hat unter Bezug auf den Gerichtsbescheid des SG ua zur Begründung ausgeführt, der Klägerin stehe kein höherer Vergütungsanspruch zu. Der Beklagte dürfe auch gegenüber Dritten darauf hinweisen, dass die Klägerin keine höhere Vergütung als die, die in den Verträgen iS von § 125 Abs 2 SGB V vereinbart seien, verlangen dürfe (*Urteil vom 13.12.2012*).
- 2 Die Klägerin wendet sich mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

II

- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung der geltend gemachten Revisionszulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung und des Verfahrensfehlers (§ 160 Abs 2 Nr 1 und 3 SGG).
- 4 1. Die Klägerin legt die für eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*) notwendigen Voraussetzungen nicht in der gesetzlich gebotenen Weise dar. Wer sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*).
- 5 Die Klägerin formuliert die Frage,
"ob auf die Klägerin die streitgegenständlichen Haus- und Heimbefuchssätze eines neuen Vertrages ... anwendbar sind, an dessen Verhandlung sie nicht beteiligt worden ist und dem sie darüber hinaus auch nicht durch Beitritt zu einem der vertragsschließenden Berufsverbände beigetreten ist".

- 6 Selbst wenn man unterstellt, die Klägerin habe damit sinngemäß eine hinreichend klare Rechtsfrage gestellt, die über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist, zeigt sie jedenfalls deren Klärungsbedürftigkeit nicht auf. Die Klägerin legt nicht schlüssig dar, wieso unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung noch Klärungsbedarf besteht. Eine Rechtsfrage ist nicht klärungsbedürftig, obwohl das BSG sie noch nicht ausdrücklich behandelt hat, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sodass eine weitere Klärung oder Fortentwicklung des Rechts nicht mehr zu erwarten ist (vgl. zB BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 32 RdNr 17; BSG Beschluss vom 16.4.2012 - B 1 KR 25/11 B - Juris RdNr 7 = NZS 2012, 557, 558 mwN). Insoweit legt die Klägerin nicht hinreichend dar, dass unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung bei der gesetzlichen Regelung noch Klärungsbedarf verbleibt. § 124 Abs 1 SGB V sieht seit seinem Inkrafttreten zum 1.1.1989 vor, dass Heilmittel, die als Dienstleistungen abgegeben werden, insbesondere Leistungen der physikalischen Therapie, der Sprachtherapie oder der Beschäftigungstherapie, an Versicherte nur von zugelassenen Leistungserbringern abgegeben werden dürfen. Diese sind nur dann zuzulassen, wenn sie ua die für die Versorgung der Versicherten geltenden Vereinbarungen anerkennen (zunächst § 124 Abs 2 Nr 4 SGB V idF durch Art 1 Gesetz zur Strukturreform im Gesundheitswesen <Gesundheits-Reformgesetz - GRG> vom 20.12.1988, BGBl I 2477; ab 1.6.1994 § 124 Abs 2 S 1 Nr 4 SGB V idF durch § 16 Abs 6 Gesetz über die Berufe in der Physiotherapie <Masseur- und Physiotherapeutengesetz - MPhG> vom 26.5.1994, BGBl I 1084; seit 1.5.2003 § 124 Abs 2 S 1 Nr 3 SGB V idF durch Art 2 Nr 1 Buchst b Gesetz zur Änderung von Fristen und Bezeichnungen im Neunten Buch Sozialgesetzbuch und zur Änderung anderer Gesetze vom 3.4.2003, BGBl I 462). Die Vereinbarungen iS des § 124 Abs 2 S 1 Nr 3 SGB V sind jedenfalls die in § 125 SGB V genannten Verträge in ihrer jeweiligen Fassung (Schneider in jurisPK-SGB V, 2. Aufl 2012, § 124 RdNr 15; Hencke in Peters, Handbuch der Krankenversicherung Teil II - SGB V, Stand Januar 2013, § 124 RdNr 8; Knittel in Krauskopf, Soziale Krankenversicherung Pflegeversicherung, Stand Juli 2013, § 124 SGB V RdNr 13; Butzer in Becker/ Kingreen, SGB V, 3. Aufl 2012, § 124 RdNr 12). Hierzu gehören auch die die Vergütung regelnden Verträge (ablehnend für Preisregelungen Heinze in Schulin, Handbuch des Sozialversicherungsrechts, Bd 1 Krankenversicherung, 1994, § 40 RdNr 37 unter Hinweis auf Art 12 und 14 GG; insoweit offengelassen von BSGE 77, 219, 224 = SozR 3-2500 § 124 Nr 3 S 29, vgl. auch dort zur konkludenten Anerkennung der Vergütungssätze durch die Beantragung der Zulassung). Soweit sich die Klägerin auf die Verfassungswidrigkeit der Regelung in § 124 Abs 2 S 1 Nr 3 SGB V (zu den Darlegungsvoraussetzungen vgl. nur BSG Beschluss vom 20.3.2013 - B 1 KR 82/12 B - RdNr 4 mwN) oder eine verfassungswidrige Auslegung dieser Vorschrift berufen sollte (zu den Darlegungsvoraussetzungen vgl. BSG Beschluss vom 5.12.2012 - B 1 KR 14/12 B - Juris RdNr 5 = NZS 2013, 318, 319), fehlt jegliche Darlegung.
- 7 2. Die Klägerin legt auch keinen Verfahrensfehler (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) hinreichend dar. Sie bezeichnet weder einen Verstoß gegen § 103 SGG (dazu a) noch gegen § 123 SGG in der gebotenen Weise (dazu b). Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein



Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung von § 109 SGG und § 128 Abs 1 S 1 SGG (Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungsgrundsatz) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweis-antrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Um einen Ver-fahrensmangel in diesem Sinne geltend zu machen, müssen die Umstände bezeichnet werden, die den entscheidungserheblichen Mangel ergeben sollen (*vgl zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 36*).

- 8 a) Der Beschwerdeführer muss für eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht nach § 103 SGG daher ua einen für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrag bezeichnen, die Rechtsauffassung des LSG wiedergeben, aufgrund der bestimmte Tatsachen als klärungs-bedürftig hätten erscheinen müssen und die von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände darlegen, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten (*vgl zB BSG Beschluss vom 20.7.2010 - B 1 KR 29/10 B - RdNr 5 mwN; BSG Beschluss vom 1.3.2011 - B 1 KR 112/10 B - Juris RdNr 3 mwN*). Die Klägerin legt - ungeachtet anderer Fra-gen - insoweit jedenfalls nicht schlüssig dar, dass sich dem LSG weitere Sachaufklärung aufge-drängt hätte. Trotz der umfangreichen Ausführungen ihres prozesserfahrenen nichtanwaltlichen Prozessbevollmächtigten im Berufungsverfahren ist schon im Ansatz kein Ermittlungsbegehren dahingehend zu erkennen, die zur Sittenwidrigkeit führende Nichtauskömmlichkeit der Vergü-tungssätze durch ein betriebswirtschaftliches Sachverständigengutachten zu ermitteln. Selbst wenn man aber ihrem Vorbringen wegen der verminderten Anforderungen an einen vor dem LSG unvertretenen Kläger einen solchen Beweisantrag entnehmen wollte, ist nicht hinreichend ersichtlich, wieso das LSG hierzu noch hätte ermitteln müssen. Denn das LSG ist - unter Ver-weis auf die Entscheidungsgründe im Gerichtsbescheid - der Auffassung, dass der Klägerin weder aus dem Vertrag noch aus ungerechtfertigter Bereicherung ein höherer Vergütungsan-spruch zustehe, weil es allein auf die Vergütungssätze ankomme, die üblicherweise von den Krankenkassen gezahlt würden. Die Klägerin legt schon nicht dar, dass die Feststellung der Nichtigkeit der für den Bereich der Ersatzkassen geregelten Hausbesuch-Pauschalen zu einer höheren Vergütung führen könnte.
- 9 b) Soweit die Klägerin weiterhin als Verfahrensfehler die Verletzung des § 123 SGG rügt (*vgl dazu BSG Urteil vom 28.11.2002 - B 7 AL 26/02 R - Juris RdNr 21; BSG Beschluss vom 16.2.2012 - B 9 SB 48/11 B - Juris RdNr 15 ff*) und geltend macht, das LSG habe nicht über das von ihr erkennbar zum Ausdruck gebrachte Klagebegehren entschieden, macht die Klägerin schon nicht deutlich, dass die Entscheidung des LSG auf diesem vermeintlichen Verfahrens-fehler beruhen kann. Die Klägerin trägt insoweit vor, dass sie sich "im Kern nicht gegen die zwi-schen Kassenverbänden und Verbänden der Leistungserbringer ab 2006 neu ausgehandelten Hausbesuchssätze und den niedrigen Heimbefuchssatz gewandt <hat>, sondern gegen die Art und Weise wie die Beklagte diese Sätze gerade im Verhältnis gegenüber dem Betrieb der Klä-



gerin angesichts seiner Besonderheiten zur Anwendung bringt". Die Klägerin legt nicht dar, dass der Beklagte - bzw seine Rechtsvorgänger - als Bundesverband der Ersatzkassen (*vgl* § 212 SGB V) in Anwendung der Vergütungsregelungen die von der Klägerin konkret erbrachten Leistungen abgerechnet hat und dies Gegenstand einer gerichtlichen Überprüfung in der Sache sein kann.

- 10 3. Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 11 4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 S 1 Teils 3 SGG iVm § 154 Abs 2 VwGO, diejenige über den Streitwert auf § 197a Abs 1 S 1 Teils 1 SGG iVm § 63 Abs 2 S 1, § 52 Abs 1 bis 3, § 47 GKG.

